

Mandanten-Informationen zum Jahresende 2010

1. Allgemeine Informationen

Wie bereits in den Vorjahren ist der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2010 nicht untätig geblieben und hat zahlreiche Änderungen der Steuergesetze verabschiedet – allein rund 180 durch das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) – mit denen EU-rechtliche Änderungen in das deutsche Steuerrecht übernommen, abweichende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entweder eingearbeitet oder abgewehrt, redaktionelle Fehler früherer Gesetzesänderungen korrigiert wurden oder das immer aktuelle Thema der Missbrauchsverhinderung variiert wurde. Zusammen mit den bis heute rund 100 BMF-Schreiben des Jahres 2010 (ohne Verfügungen der Länderfinanzbehörden) und mehr als 1000 steuerrechtsbezogenen Entscheidungen allein von BFH, BVerfG und EuGH hat das deutsche Steuerrecht den Bekenntnissen der Politik zur Steuervereinfachung zum Trotz im vergangenen Jahr weiter an Komplexität gewonnen.

Diese Mandanteninformation ist somit zwangsläufig unvollständig und kann nur auf einzelne ausgewählte Änderungen hinweisen. Private und unternehmerische Entscheidungen bedürfen daher stets im Vorwege der steuerlichen Folgenabwägung im Rahmen einer individuellen Beratung.

2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

2.1. Bilanzsteuerrechtliche Änderungen

Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eingeführten Änderungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung mit ihren steuerlichen Parallel- und Folgewirkungen (vergleiche dazu unsere Mandanteninformation [05/2009](#)¹) sind für die überwiegende Zahl der nach Handelsrecht Bilanzierenden zum 31. Dezember 2010 erstmals zwingend anzuwenden. Durch zahlreiche Durchbrechungen der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und die Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit ergeben sich vielfältige Abweichungen zwischen beiden Rechenwerken.

Unsere Mandanten haben wir im Dezember 2010 in gesonderten Schreiben auf die sie speziell betreffenden Änderungen und deren Auswirkungen aufmerksam gemacht.

2.2. Einkommensteuer

Nachdem die Regierungskoalition im Hinblick auf die krisenhaften Entwicklungen in den Staaten an der Peripherie des Euro-Währungsgebietes und die erforderlichen Ausweitungen der Rettungsmechanismen die noch im Wahlprogramm 2009 in Aussicht gestellten steuerlichen Entlastungen einstweilen zurückgestellt hat, sind die im JStG 2010 eingeführten Änderungen weitgehend technischer Natur und dienen oft genug einer rein fiskalisch motivierten Abwehr missliebiger Entscheidungen einer geänderten oder von der bisherigen Verwaltungsauffassung abweichenden Rechtsprechung.

¹ Sämtliche erwähnten Mandanteninformationen stehen Ihnen mit einem Klick auf unserer Internetseite www.wp-kloppe.com zur Verfügung.

2.2.1. Abzugsbegrenzung von Aufwendungen im Teileinkünfteverfahren

Ein besonders illustres Beispiel für den Widerstand der Finanzverwaltung gegen die Rechtsprechung ist § 3c Abs. 2 S. 2 EStG². Der BFH hatte in seinem Urteil vom 25. Juni 2009 (IX R 42/08) entschieden, dass das teilweise Abzugsverbot für Betriebsausgaben oder Werbungskosten, die mit nach § 3 Nr. 40 EStG teilweise steuerfreien Einnahmen (z.B. Dividenden und Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dann nicht greift, wenn dem Steuerpflichtigen tatsächlich keine derartigen Einnahmen zufließen, weil etwa die Kapitalgesellschaft ohne eine einzige Ausschüttung insolvent wurde.

Dem vom BMF erlassenen Nichtanwendungsschreiben vom 15. Februar 2010 (BStBl. 2010 I S. 599) hat der BFH mit Beschluss vom 18. März 2010 (IX B 227/09) eine Absage erteilt, da das Gesetz ein tatsächliches Anfallen nach § 3 Nr. 40 EStG begünstigter Einnahmen erfordere und ohne ein solches die Abzugsbegrenzung für Betriebsausgaben oder Werbungskosten gesetzlich nicht fundiert sei.

Durch die nunmehr durch das JStG 2010 eingefügte Regelung ist es ausreichend, dass der Steuerpflichtige die Absicht hatte, entsprechend begünstigte Einnahmen zu erzielen, damit die wirtschaftlich zusammenhängenden Aufwendungen teilweise nicht berücksichtigt werden.

2.2.2. Überführung von Wirtschaftsgütern in das Ausland

Die Gewinnermittlungsvorschriften enthielten bislang keine allgemeine Regelung, die die Überführung von Wirtschaftsgütern aus einer inländischen Betriebsstätte (i.d.R. das Stammhaus) in eine ausländische Betriebsstätte regelte. Die Rechtsprechung ging dabei jahrzehntelang davon aus, dass bereits bei der Überführung wegen des Verlusts des deutschen Besteuerungsrechts die Regelungen der Entnahme nach § 4 Abs. 1 S. 2 EStG analog anzuwenden und enthaltene stille Reserven aufzudecken wären. Der BFH hat diese sog. Theorie der finalen Entnahme in zwei Urteilen vom 28. Oktober 2009 (I R 28/08 und I R 99/08) aufgegeben und die Besteuerung der stillen Reserven auf den Zeitpunkt der späteren tatsächlichen Realisierung im Zeitpunkt der Veräußerung im Ausland verschoben.

Die Finanzverwaltung lehnte die nach der Änderung der Rechtsprechung vom BFH vertretene Rechtsauffassung im Schreiben vom 20. Mai 2009 ab und wollte die vom BFH entwickelten Grundsätze über die entschiedenen Einzelfälle wegen der schwierigen Administration der außerbilanziellen Erinnerungsposten und der mangelnden Kontrollierbarkeit im Ausland verwirklichten Besteuerungssachverhalte und den daraus resultierenden Vollzugsdefiziten hinaus nicht anwenden.

Mit der durch den neu eingefügten § 4 Abs. 1 S. 4 EStG wird die frühere Rechtslage gesetzlich abgesichert.

Bei einer Verlegung eines ganzen Betriebs in einen Mitgliedsstaat von EU oder EWR kann der Steuerpflichtige nach § 36 Abs. 5 EStG beantragen, die auf die Aufdeckung der stillen Reserven entfallende Steuer in fünf Jahresraten zu zahlen.

² Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Gesetzesreferenzen auf die ab dem 1. Januar 2011 anzuwendende Fassung des jeweiligen Gesetzes.

2.2.3. Wiedereinführung des Abzugs von Kosten für das häusliche Arbeitszimmer

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 (StÄndG 2007) waren die Möglichkeiten des Abzuges von Kosten für das häusliche Arbeitszimmer auf die Fälle beschränkt worden, in denen dieses Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete. Diese Begrenzung ist nach dem Beschluss des BVerfG vom 6. Juli 2010 (2 BvL 13/09) nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, da das Abzugsverbot dann nicht gelten könne, wenn dem Steuerpflichtigen für seine betriebliche und berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Durch die Neuregelung in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 Buchst. b) EStG ist durch den Gesetzgeber in diesen Fällen ein Abzug der Kosten bis € 1.250,00 zugelassen und im Ergebnis die bis zum StÄndG 2007 geltende Rechtslage nahezu wiederhergestellt worden. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige, wenn ihm für eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, bis zur Grenze von € 1.250,00 Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen kann – typische Beispiele sind Lehrer oder Außendienstmitarbeiter ohne eigenen Arbeitsplatz in der Schule bzw. Firma.

Die vor 2007 geltende Regelung, nach der auch eine berufliche oder betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers zu mehr als 50,0 % zu beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten führte, hat der Gesetzgeber jedoch im Einklang mit dem Urteil des BVerfG nicht wieder zugelassen. Steht einem Steuerpflichtigen somit z.B. als Rechtsanwalt in einer Anwaltssozietät ein Arbeitsplatz zur Verfügung, kann er für eine andere Tätigkeit, z.B. im Rahmen einer nebenberuflichen Vortragstätigkeit, keinen Abzug für Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers beanspruchen.

Da die Regelung gem. § 52 Abs. 12 S. 10 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2007 gilt, können in allen offenen Veranlagungsfällen entsprechende Änderungen noch berücksichtigt werden.

2.2.4. AfA-Bemessungsgrundlage nach Einbringung in ein Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die in ein Betriebsvermögen eingelegt werden, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen. Wurden diese jedoch nach Anschaffung oder Herstellung zunächst in den Überschusseinkunftsarten genutzt (weitaus überwiegend im Rahmen einer Vermietung und Verpachtung) und erst später in ein Betriebsvermögen eingelegt, waren zur Vermeidung der doppelten Inanspruchnahme von Abschreibungsvolumen die als AfA-Bemessungsgrundlage verwandten Anschaffungs- und Herstellungskosten um die bis dahin geltend gemachten AfA-Beträge zu kürzen. In den vergleichsweise häufigen Fällen, in denen der Teilwert über den Anschaffungs- und Herstellungskosten lag, konnte es dadurch jedoch auch zu einer Vernichtung von AfA-Volumen kommen. Der BFH hat in seinen Urteilen vom 18. August 2009 (X R 40/06) und vom 28. Oktober 2010 (VIII R 46/07) in diesen Fällen bestimmt, dass die bisherigen AfA-Beträge vom Einlagewert und nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind.

Auf Empfehlung des Bundesrates ordnet der geänderte § 7 Abs. 1 S. 5 EStG nunmehr an, dass regelmäßig der Einlagewert um die bisherigen Abschreibungen zu verringern ist, höchstens jedoch auf die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sollte allerdings der Einlagewert niedriger als die bisherigen fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten

sein, wird dieser niedrigere Wert als AfA-Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Dadurch wird einerseits die Nichtberücksichtigung von AfA-Volumen verhindert, andererseits bleibt aber auch eine etwaige Wertminderung in der Zeit der Zugehörigkeit zum Privatvermögen steuerlich ohne Auswirkung.

2.2.5. Degressive Abschreibung, Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

Keine gesetzliche Änderung sondern der Verzicht auf eine Verlängerung planmäßig auslaufender Begünstigungen sind der Wegfall der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 EStG) und die Senkung der Größenmerkmale kleiner und mittlerer Betriebe für die Förderung nach § 7g EStG.

Die Regelungen zur degressiven Abschreibung waren durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 aufgehoben worden, wurden aber im Rahmen des Konjunkturpakets I zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung vom 21. Dezember 2008 befristet auf zwei Jahre verlängert. Die bis spätestens zum 31. Dezember 2010 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können somit noch mit dem zweieinhalbfachen Regelabschreibungssatz, maximal 25,0 % abgeschrieben werden. Für danach angeschaffte Wirtschaftsgüter ist steuerlich lediglich die lineare Abschreibung zulässig.

Ebenfalls durch das Konjunkturpaket I waren die Größenmerkmale kleiner und mittlerer Betriebe in § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG befristet angehoben worden:

	01.01.2009 bis 31.12.2010	ab dem 01.01.2011
Betriebsvermögen bilanzierender Gewerbebetriebe und Betrieben selbständiger Arbeit	max. 335.000,00 €	max. 235.000,00 €
Wirtschafts- oder Ersatzwirtschaftswert von Betrieben der Land und Forstwirtschaft	max. 175.000,00 €	max. 125.000,00 €
Gewinn der Betriebe, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln	max. 200.000,00 €	max. 100.000,00 €

Steuerpflichtige, die die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Grenzen unter-, die ab dem 1. Januar 2011 geltenden jedoch überschreiten, können somit letztmalig im Jahr 2010 den Investitionsabzugsbetrag von 40,0 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten eines innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre anzuschaffenden Wirtschaftsgutes in Anspruch nehmen. Auch die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG kann bei diesen Steuerpflichtigen wegen § 52 Abs. 23 S. 6 EStG letztmalig für bis zum 31. Dezember 2010 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden.

2.2.6. Zinsen für Steuererstattungen

Sehr kurzlebig war dagegen die für die Steuerpflichtigen günstige Entscheidung des BFH vom 15. Juni 2010, in der vom Finanzamt gezahlte Zinsen für Erstattungen von Steuern, die selbst nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abzugsfähig sind, als nicht steuerbar angesehen wurden (siehe auch unsere Mandanteninformation [09/2010](#)).

Zum Zwecke der „Klarstellung“ wurde § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dahingehend ergänzt, dass Erstattungszinsen i.S.d. § 233a AO ebenfalls steuerpflichtig sind. Diese Regelung gilt nach § 52a Abs. 8 S. 2 EStG für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Steuerfälle – für diesbezüglich laufende Einsprüche ist somit eine Ablehnung zu erwarten. Der Bundestag geht davon aus, dass dies keine unzulässige Rückwirkung darstellt, weil vor der Entscheidung des BFH die Steuerbarkeit der Erstattungszinsen nicht streitig gewesen sei.

2.2.7. Änderung der Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften

Steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG auch solche, bei denen Wirtschaftsgüter, die nicht Grundstücke sind, innerhalb eines Jahres nach Erwerb wieder veräußert werden. Die Finanzverwaltung hatte durch eine Verfügung der OFD München vom 19. Juli 2002 Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs, bei denen i.d.R. Wertsteigerungen ausgeschlossen sind (z.B. Jahreswagen), vom Anwendungsbereich des § 23 ausgenommen.

In seinem Urteil vom 22. April 2008 (IX R 29/06) hatte der BFH dieser Auffassung jedoch widersprochen und festgestellt, dass das EStG keinen Anhaltspunkt für einen derartigen Ausschluss biete und dem Steuerpflichtigen den Ausgleich von Verlusten aus der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs mit anderen Gewinnen i.S.d. § 23 zugebilligt, da eine Spekulationsabsicht des Steuerpflichtigen tatbestandlich nicht vorausgesetzt werde.

Durch die Einfügung von § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG wird die Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich verankert, und es werden nunmehr Gegenstände des täglichen Gebrauchs vom Anwendungsbereich des § 23 ausgenommen. Diese Ergänzung ist nach Auffassung der Bundesregierung lediglich deklaratorisch, so dass sie gem. § 52a Abs. 11 S. 3 EStG erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden ist, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs aufgrund eines nach dem Tag der Verkündung des JStG 2010 (also nach dem 13. Dezember 2010, BGBl. 2010 I S. 1768) abgeschlossenen Vertrags angeschafft worden sind.

Wenngleich somit bis zum 13. Dezember 2010 angeschaffte Wirtschaftsgüter bis zum Ablauf der für sie geltenden Spekulationsfrist noch verlustträchtig verkauft werden können, ist der Anwendungsbereich seit der Einführung der Abgeltungsteuer wegen der Auslagerung der Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften aus dem § 23 EStG in den § 20 Abs. 2 EStG beträchtlich verengt.

2.2.8. Begrenzung der Abzugsfähigkeit bei Handwerkerleistungen und hausnahen Dienstleistungen

Der Steuerabzug von 20,0 % der Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, maximal jedoch € 1.200,00 war bereits in der bisher geltenden Fassung des § 35a Abs. 3 EStG auf die bezogenen Leistungen beschränkt, die nicht nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW gefördert worden waren.

Diese Einschränkung wird ab dem Veranlagungszeitraum 2011 auf alle öffentlich geförderten Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, ausgedehnt. Da es dabei auf eine tatsächliche Inanspruchnahme und nicht nur die bloße Möglichkeit einer Förderung ankommt, ergibt sich für den Steuerpflichtigen somit ein

Wahlrecht, entweder entsprechende Programmkredite bzw. Zuschussförderungen (z.B. für die energetische Sanierung) oder die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. Beschäftigungsverhältnissen war nach der bislang geltenden Fassung des EStG ein Abzug nur ausgeschlossen, wenn diese zugleich Betriebsausgaben oder Werbungskosten waren. Diese Beschränkung wird nunmehr auch auf Aufwendungen erweitert, die als Sonderausgaben abgezogen worden sind – dies betrifft insbesondere Kinderbetreuungskosten nach § 9c EStG – um Doppelbegünstigungen zu vermeiden.

2.2.9. Private Kraftfahrzeugnutzung

Die private Kraftfahrzeugnutzung war auch im Jahr 2010 mehrfach Gegenstand von Urteilen des BFH. Der für Lohnsteuer zuständige VI. Senat des BFH hatte in seinem Urteil vom 21. April 2010 (VI R 46/08) den von der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten zur Vermeidung einer oft als lästig empfundenen Tatsachenfeststellung sehr weitreichend angewandten Anscheinsbeweis, die allgemeine Lebenserfahrung spreche dafür, ein dem Arbeitnehmer überlassenes Fahrzeug würde von diesem auch privat genutzt, deutlich eingeschränkt (siehe auch unsere Mandanteninformation [08/2010](#)). Auch der für Freiberufler zuständige VIII. Senat hatte am 19. Mai 2010 (VIII R 60/06) zugunsten der Steuerpflichtigen geurteilt, dass bei Unternehmern der Anscheinsbeweis um so leichter zu erschüttern sei, je geringer die Statusunterschiede zwischen einem betrieblichen Fahrzeug und einem daneben vorhandenen Privatfahrzeug wären.

Steht dagegen in tatsächlicher Hinsicht fest, dass der Unternehmer betriebliche Fahrzeuge auch privat genutzt hat, ist die 1,0 %-Regelung in dem Fall, dass mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen gehören, grundsätzlich fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden (BFH-Urteil vom 9. März 2010, VIII R 24/08). Der Steuerpflichtige könne als womöglich ungerecht empfundenen oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Ergebnissen der 1,0 %-Regelung ausweichen, indem er von der zumutbaren Möglichkeit Gebrauch mache, den privaten Nutzungsumfang durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachzuweisen.

2.3. Körperschaftsteuer

Die Änderungen im Körperschaftsteuerrecht beziehen sich im Wesentlichen auf kleinere Details vorrangig im Bereich des Verlustabzuges nach § 8c KStG, der regelmäßig Gegenstand gesetzgeberischer Aktivitäten ist.

In der Regel ist ein Verlust bei innerhalb von fünf Jahren stattfindenden Anteilseignerwechseln ganz (mehr als 50,0 % der Anteile) oder teilweise (mehr als 25,0 bis 50,0 % der Anteile) nicht mehr abziehbar. Für schädliche Anteilserwerbe ab dem 1. Januar 2010 kann ausnahmsweise eine Verlustverrechnung in dem Umfang erfolgen, in dem zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs stille Reserven vorhanden sind. In § 8c Abs. 1 S. 7 KStG sind die zu berücksichtigenden stillen Reserven als dem anteiligen gemeinen Wert der Anteile und dem Buchwert des Eigenkapitals definiert. Diese Definition wird im neuen § 8c Abs. 1 S. 8 KStG für die Fälle abgewandelt, in denen das buchmäßige Eigenkapital negativ ist: dann sind die stillen Reserven nicht aus dem Wert der Anteile (ermittelt aus dem Ertragswert gem. § 11 Abs. 2 BewG), sondern aus dem gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (als Einzelverkaufspreisen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gem. § 9 Abs. 2 BewG) abzuleiten. Diese Neuregelung wird vor dem Hintergrund, dass auch der Geschäfts- und Firmenwert zu bewerten sein dürfte, bei dem eine Feststellung eines Einzelverkaufspreises regelmäßig schwierig ist, in der Literatur kritisiert.

Die sich aus § 8c Abs. 1a KStG ergebende Begünstigung durch die darin enthaltene Sanierungsklausel wird durch die Europäische Kommission durch Beschluss vom 24. Februar 2010 im Hinblick auf eine Einstufung als gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe geprüft. Durch BMF-Schreiben vom 30. April 2010 werden die entsprechenden Bescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen; sollten etwa beantragte verbindliche Auskünfte positiv beschieden worden sein, ist im Falle der europarechtlichen Unzulässigkeit der Sanierungsklausel deren Anwendung gleichwohl ausgeschlossen.

2.4. Gewerbesteuer

Die Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer sind entweder technischer oder redaktioneller Natur. Bereits durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22. Dezember 2009 war die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) in § 8 Nr. 1 Buchst. e) GewStG mit Wirkung vom 1. Januar 2010 von 65,0 % auf 50,0 % gesenkt worden (siehe dazu bereits unsere Mandanteninformation [12/2009](#)).

3. Verkehrsteuern

3.1. Umsatzsteuer

Auch im Bereich der Umsatzsteuer wurde im Zuge des JStG 2010 nur verhalten reformiert. Im Wesentlichen wurden zur Missbrauchsverhinderung die Nachweispflichten bei der Einfuhr und anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferungen erweitert und weitere Tatbestände zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Erwerber (insb. bei Lieferungen von Industrieabfällen, Bezug von Gebäudereinigungsleistungen durch ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen anbietende Unternehmer, Lieferung von Wärme, Kälte und Gas durch im Ausland ansässige Unternehmer) in § 13b UStG einbezogen.

Ein Gestaltungsmittel, das seit dem sog. Seeling-Urteil des EuGH vom 8. Mai 2003 (Rs. C-269/00), verbreitet Anwendung gefunden hat, nämlich durch die insgesamt Zuordnung eines teils unternehmerisch, teils nichtunternehmerisch genutzten Gebäudes zum Unternehmen bei dessen Herstellung den vollen Vorsteuerabzug zu genießen und hinsichtlich des privaten Nutzungsanteils später eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG zu versteuern, ist bereits in den vorangegangenen Jahren beständig eingeschränkt worden. Durch das JStG 2010 wird die Richtlinie 2009/162/EU vom 22. Dezember 2009 in nationales Recht umgesetzt, die das Seeling-Modell und die Liquiditäts- und Zinsvorteile daraus endgültig beseitigt, indem durch den neuen § 15 Abs. 1b UStG auch bei vollständiger Zuordnung der Immobilie zum Unternehmen für den nichtunternehmerisch genutzten Teil der Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird.

Tiefgreifende Änderungen im System der Umsatzsteuer sind jedoch zu erwarten, wenn die im [Grünbuch](#) der EU-Kommission „Zukunft der Mehrwertsteuer – Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System“ vom 1. Dezember 2010 enthaltenen Vorschläge ganz oder teilweise umgesetzt werden. Bis zum 31. Mai 2011 sind alle interessierten Parteien eingeladen, zu den im Grünbuch enthaltenen Anregungen Stellung zu nehmen.

3.2. Grunderwerbsteuer

Auf bundesgesetzlicher Ebene wurden infolge der Entscheidung des BVerfG vom 21. Juli 2010 (1 BvR 611/07) in Art. 29 JStG 2010 lediglich Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt. Wesentliche weitergehende Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz erfolgten nicht.

Durch die Föderalismusreform I vom 28. August 2006 wurde in Art. 105 Abs. 2a S. 2 GG die Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer auf die Bundesländer übertragen. Als erstes Bundesland hat Berlin zum 1. Januar 2007 diese neue Möglichkeit genutzt und seinen Grunderwerbsteuersatz auf 4,5 % festgelegt, andere Bundesländer sind diesem Beispiel in den vergangenen Jahren gefolgt.

Am 15. Dezember 2010 hat der Landtag Schleswig-Holstein durch Art. 22 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 für Erwerbsvorgänge, die sich auf im Land Schleswig-Holstein belegene Grundstücke beziehen, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 den Steuersatz auf 5,0 % festgelegt.

Die Grunderwerbsteuersätze betragen somit im Bundesgebiet:

Land	Rechtsvorgänge ab	Steuersatz
Berlin	01.01.2007	4,5 %
Hamburg	01.01.2009	4,5 %
Sachsen-Anhalt	01.03.2010	4,5 %
Brandenburg	01.01.2011	5,0 %
Schleswig-Holstein	01.01.2012	5,0 %
übriges Bundesgebiet	01.01.1998	3,5 %

4. Fazit

Das Jahressteuergesetz 2010 hat keine tiefgreifenderen Änderungen des deutschen Steuerrechts mit sich gebracht. Gleichwohl ist das Steuerrecht im Spannungsverhältnis zwischen Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung einer beständigen Fortentwicklung unterworfen, die eine zeitnahe Überprüfung der steuerlichen Folgen zu treffender Entscheidungen unabdingbar machen. Auf eine kompetente steuerliche Beratung sollte dabei nicht verzichtet werden.

Kiel, 17. Dezember 2010

Steffen Falk Schott
Steuerberater